



Bebauungsplan

„Holderstaudenstraße – Greiche“ in Schramberg-Waldmössingen

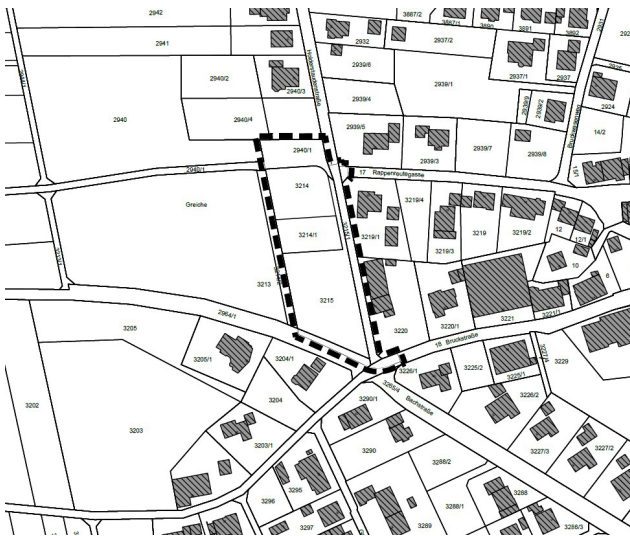
Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg den Bebauungsplan „Holderstaudenstraße – Greiche“ in der Fassung vom 18.11.2021 und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 18.11.2021 nach § 74 LBO i. V. m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Das Verfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Westen des Schramberger Stadtteils Waldmössingen und im Bereich der „Holderstaudenstraße“. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs mit einer Fläche von ca. 5.150 m² ist aus folgender Übersichtskarte zu entnehmen.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 3214, 3214/1, 3215 und Teilflächen der Flurstücke 17, 18, 2940/1, 2964/1 und 3215/1.

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Holderstaudenstraße – Greiche“ und die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bestandteile der Beifügungen

Der Bebauungsplan „Holderstaudenstraße – Greiche“ besteht aus den Satzungen, dem gemeinsamen Zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan im Maßstab 1:500 (Fassung vom 18.11.2021) und den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Fassung vom 18.11.2021) sowie den Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Fassung vom 18.11.2021). Beigefügt sind die gemeinsame Begründung (Fassung vom 18.11.2021), das Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung vom 08.06.2021), der Umweltbeitrag (Fassung 08.06.2021), das Fledermausgutachten (Fassung 23.01.2019) und das Baugrundgutachten (Fassung vom 14.08.2020).

Einsichtnahme

Der Bebauungsplan „Holderstaudenstraße-Greiche“ sowie die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan einschließlich seiner Beifügungen können ab sofort beim Fachbereich Umwelt und Technik, Abteilung Stadtplanung der Großen Kreisstadt Schramberg (Berneckstraße 9, 78713 Schramberg) während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Schramberg, www.schramberg.de unter dem Pfad:

<https://www.schramberg.de/de/Unsere-Stadt/Rathaus/Bebauungsplaene>

eingesehen und zum Ausdruck heruntergeladen werden.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften, Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen etc. und dem Bebauungsplan beigefügten Gutachten liegen an der Stelle zur Einsichtnahme bereit, an der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Sollte der Publikumsverkehr in den Dienststellen der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Schramberg infolge der Coronavirus-Pandemie eingeschränkt sein, ist die Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung im Fachbereich Umwelt und Technik, Abteilung Stadtplanung der Großen Kreisstadt Schramberg unter der Telefonnummer 07422-29281 oder 07422-29316 möglich.

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in den § 39 BauGB (Vertrauensschaden) und § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindung für Bepflanzung) und § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten beantragt wird.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird auf die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214, 215 BauGB hingewiesen. Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schramberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Schramberg, den 18.12.2021

Dorothee Eisenlohr

[Dorothee Eisenlohr \(17. Dezember 2021 09:51 GMT+1\)](mailto:Dorothee.Eisenlohr@schramberg.de)



Große Kreisstadt Schramberg

Fachbereich Umwelt und Technik

Herr Joschka Joos, Berneckstraße 9 · 78713 Schramberg

Telefon: 07422 29284

E-Mail: joschka.joos@schramberg.de